



Satzung zur Schülerbeförderung



Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen Gesetzliche Grundlagen

Dieser Satzung liegen folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113)
- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)
- §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetztes über die Finanzierung der staatlichen Schule (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 2010 (GVBl. S. 530, 534)
- § 18 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) vom 20. 12. 2010 (GVBl. S. 522)
- §§ 4 und 5 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238)
- § 2 Abs. 6 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 356), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233)

§ 1 Schülerbeförderung

(1) Nach § 4 Abs. 1 ThürSchFG ist die Schülerbeförderung die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und- klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden übernimmt der Schul- träger der jeweiligen Schule die Schülerförderung im Rahmen des Schulaufwandes. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Beförderung der Schüler des Gemeindegebietes. Für Schüler, die aufgrund einer Zuweisung durch das Schulamt oder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht eine Grund – oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde besuchen, gilt Satz 2.

(2) Der Schulweg ist im Sinne der Beförderungspflicht der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang des Schulgrundstückes, auf welchem der Unterricht planmäßig beginnt bzw. endet.

(3) Nach § 4 Abs. 2 ThürSchFG besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung für Schüler

1. der allgemein bildenden Schulen, mit Ausnahme des Kollegs
2. des beruflichen Gymnasiums
3. des Berufsvorbereitungsjahres
4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln

(4) Entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffer 8 ThürSchFG hat der Landkreis im Rahmen des Schulaufwandes die notwendige Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen zu gewährleisten.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Erstattungspflicht

(1) Der Landkreis Nordhausen hat – sofern die Beförderung notwendig ist – die in § 1 Abs. 3 genannten Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

(2) Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler

1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern
2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.



Satzung zur Schülerbeförderung



(3) Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

Die angegebenen Entfernungen sind dabei als Richtwerte zu verstehen; maßgeblich ist die Beschaffenheit des konkreten Schulweges.

Keine ausreichende Sicherheit im Sinne dieser Regelung ist gegeben, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist, insbesondere wenn er überwiegend entlang verkehrsreicher Straßen ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn verkehrsreiche Straßen ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden müssen. Bei mehreren Wohnungen des Schülers gilt als Wohnung die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält; ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.

(4) Die Beförderungs – oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. Sind Schüler auf Grund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächste Schule. Im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Grund- oder Regelschule. Im Falle des § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, die ihnen den Besuch des gemeinsamen Unterrichts ermöglichen.

(5) Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Grundschule oder Gemeinschaftsschule begrenzt. Ab Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Regelschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule wechseln, gilt Absatz 4 Satz 1.

(6) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Diese dürfen die Aufwendungen für den Weg der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.

(7) Bei Beförderung durch den öffentlichen Personennahverkehr besteht die Erstattungspflicht nur in der Höhe, wie sie nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entsteht.

(8) Wenn der Schüler eine andere als die festgelegte wirtschaftlichste Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerspezialverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.

(9) Eine Erstattungspflicht im Fall der Beförderung mit Privatfahrzeugen besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dabei muss das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt werden, nicht aber für Fahrten, bei denen etwa ein Schüler anlässlich der Fahrt des Erziehungsberechtigten zum Arbeitsplatz mitgenommen wird. Ist eine Erstattungspflicht gegeben, so erfolgt diese entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG).

(10) Bei den Wahlschulformen (z. B. Gymnasien) ohne festen Schulbezirk werden die tatsächlichen Beförderungskosten nur in der Höhe erstattet, wie sie für den Besuch der nächstgelegenen Schule, in die der Schüler hätte eingeschult werden können, angefallen wären.

(11) Bei der Schülerbeförderung gelten für den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, die Bestimmungen des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schulträgers der Landkreis



Satzung zur Schülerbeförderung



oder die kreisfreie Stadt am Wohnsitz des Schülers tritt, ohne jedoch zur Organisation des Schülertransportes verpflichtet zu sein.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet.

(12) Für Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen gelten die Regelungen zur Schülerbeförderung nach § 4 ThürSchFG entsprechend.

(13) Bei der Unterbringung von Schülern in Internaten zum Besuch von Spezialschulen und -klassen sowie in Wohnheimen zum Besuch von Förderschulen besteht Anspruch auf eine wöchentliche Schülerbeförderung zwischen dem Internat oder dem Wohnheim und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens. Für Fahrten zwischen Schule und Internat oder Wohnheim besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG.

(14) Beim Besuch der nächstgelegenen, außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Trägers der Schülerbeförderung liegenden Schule, wird der Erstattungsanspruch auf die Kosten beschränkt, die dem Träger der Schülerbeförderung für die eingerichtete Beförderung zur nächstgelegenen eigenen aufnahmefähigen Schule der vom Schüler besuchten Schulart oder -form durchschnittlich entstehen.

§ 3

Kostenbeteiligung

(1) Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) können ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 der Satzung genannten Schulen die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden.

(2) Anspruchsberechtigte Schüler ab Klassenstufe 11 bzw. deren Erziehungsberechtigte werden mit 75 v. H. an den Beförderungskosten beteiligt

§ 4

Einsatz der Beförderungsmittel

(1) Die Schülerbeförderung im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung ist vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs durchzuführen. Andere Verkehrsmittel (Schulbus-Vertragsverkehr; Taxi, Privatfahrzeug) sind nur einzusetzen, soweit das unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

(2) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Unter diesem Aspekt kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

§ 5

Antragsverfahren zur Erstattung der Beförderungskosten

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss auf Antrag, spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das ablaufende Schuljahr, geltend gemacht wird.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung (Beschluss-Nr. 184/01 v. 23.10.01) und die 1. Satzungsänderung lt. Kreistagsbeschluss Nr. 458 -08 vom 18.11.2008 außer Kraft.

Nordhausen, den 03.08.11

Claus
Landrat